

Zur Einführung eines verbindlichen Sicherheits-Standards hinsichtlich der in den Betriebsstellen des Ortenau Klinikums und des PBOs eingesetzten Elektrogeräte sind **ab dem 1.07.2014** nur noch Elektrogeräte zu beschaffen, einzubringen und inbetriebzunehmen, wenn sie eines der nachstehenden nationalen oder europäischen **Prüfkennzeichen für elektrische Sicherheit** tragen.

	<b>Europa ENEC</b> Ersetzt künftig die nationalen Prüfzeichen in Europa		Deutschland*		Schweiz*
	Dänemark*		Schweden*		Norwegen*
	Frankreich*		Niederlande*		Österreich*
	Finnland*		Belgien*		Großbritannien*
	Italien*		Polen*		Explosionsschutz




Das in Deutschland bekannte GS-Prüfzeichen ist ein freiwilliges aber sehr aussagekräftiges Prüfzeichen, das nicht nur die Elektrosicherheit bestätigt. Es kann für Haushaltsgeräte, Laborausüstung, Beleuchtungen, etc. verwendet werden. Es wird nur vergeben, wenn eine autorisierte Prüfeinrichtung die Geräte nach der Niederspannungsrichtlinie, der EMV-Richtlinie oder der Maschinenrichtlinie geprüft hat. Diese Prüfung basiert auf harmonisierten, europäischen Normen. Zum GS-Prüfzeichen wird auch das Zeichen der Prüfeinrichtung angegeben.

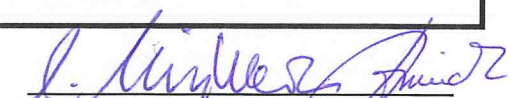
Alle Elektrogeräte sind vor ihrer Inbetriebnahme in der zuständigen Haustechnik zur Bestandserfassung in VFM, zur elektrischen Erstprüfung (nach BGVA3) und zur Kennzeichnung mit dem Datum der nächsten wiederkehrenden Sicherheitsprüfung abzugeben.

Vor dem o.g. Stichtag betriebene Elektrogeräte dürfen - wenn sie nach ihrer Art und Verwendung nicht den aktuellen Brandschutzregeln widersprechen – so lange weiterverwendet werden, wie sie die wiederkehrenden elektrischen Sicherheitsprüfungen durch die bestellten Fachkräfte an den jeweiligen Standorten bestehen.

Diese Regelung gilt nicht für technische Medizinprodukte. Diese unterliegen dem Medizinproduktegesetz und den entsprechenden Verordnungen.

	<p><b>Das CE-Zeichen ist kein Prüfzeichen sondern nur eine Konformitätserklärung!</b> Mit dem CE-Kennzeichnungsverfahren erklärt der Hersteller bzw. sein Vertreter innerhalb der EU, dass das entsprechende Produkt mit den allgemeinen Sicherheitsbestimmungen der CE-Richtlinie übereinstimmt. Eine tatsächliche Sicherheitsprüfung des Produktes ist damit nicht bestätigt.</p>
---	---

Lahr, Oberkirch, Offenburg, den 8. Mai 2014

  
 W. Braun, A. Klein und B. Struck

Version: 1	Verantwortlich: A. Klein	Alle Standorte OK und PBO
Erstellt von: Techn. Koordination	Unterschrift: <u>A. Klein</u>	
Überarbeitet von:	Freigabe am: 8.05.2014	Rezension: